

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0887/2020/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.01.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.02.2020	öffentlich

Das neue Kindertagesstättengesetz

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen“ tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Zur Ergänzung und zur Aufklärung wurde vom SHGT mit -info-intern Nr. 23/20 eine überarbeitete Fassung der Handreichung zur Kita-Reform zur Verfügung gestellt, siehe Anlage. Außerdem hat der Minister Dr. Garg mit Schreiben vom 17.01.2020 ebenfalls die Bürgermeister entsprechend informiert, siehe Anlage.

Auf Kreisebene gibt es eine Kita-AG der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zum letzten AG-Treffen im Januar 2020 wurden auch Vertreter aus dem Sozialministerium eingeladen. Mit der ebenfalls als Anlage beigefügten Präsentation wurden die Eckpunkte der Reform dargestellt und erläutert.

Die wesentlichen Punkte zur Kita-Reform werden nachstehend dargestellt.

- Entlastung und Stärkung der Eltern (Deckelung der Elternbeiträge, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg)
- Verbesserung der Qualität (Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssel, Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich, Verankerung von Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten)
- Entlastung der Kommunen (Erhöhung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung, Beteiligung durch verlässlichen Finanzierungsanteil, keine zusätzlichen Finanzierungsrichtlinien)

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

- Die Umstellung erfolgt in zwei Schritten (Übergang von Defizit- auf Pauschalfinanzierung bis 31.12.2024, ab 2025 Pauschalfinanzierung, Evaluation während der Übergangsphase)
- Land und Wohnortgemeinden zahlen pro betreutes Kind in Kita oder Kindertagespflege festgelegten Betrag an den Kreis (Basis ist das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell =SQKM). Dieses Modell beinhaltet u.a. die Personalkosten, Ausfallzeiten, Leitungsfreistellung, Verfügungszeiten der Erzieher pro Gruppe, ein Gemeinkostenzuschlag, eine Sachkostenpauschale, eine Sachkostenzuschlag pro Kind und Jahr. Die Sachkostenpauschale in Höhe von 6.500 Euro pro Fachkraft und Jahr soll die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Arbeitsplätze decken. Der Sachkostenzuschlag von 146,70 Euro pro Jahr und Kind soll die Einrichtung der Gruppenräume, Spielzeug, Bastelmaterialien usw. abdecken.
- Eltern zahlen gedeckelten Elternbeitrag (Formel: wöchentliche Betreuungszeit x 5,66 Euro für Kinder ab 3 Jahren bzw. 7,21 Euro für Kinder unter 3 Jahren / eine einheitliche Gebührentabelle vom Land wird noch erwartet). So muss für einen 6 Stunden – Elementarplatz künftig lediglich 169,80 Euro und für einen 6 Stunden – Krippenplatz ein Elternbeitrag von 216,30 Euro gezahlt werden.
- Landeseinheitliche Sozialstaffel
- Neue Gruppengrößen (auch Kleingruppen mit 10 Kindern sind möglich)
- Verpflichtung Teilnahme Kita-Portal
- Verbesserung der Qualität, Einhaltung der Mindeststandards, sollten die neuen gesetzlichen Mindeststandards bereits überschritten werden, muss von der Gemeinde entschieden werden, ob diese hierfür die Kosten übernimmt.
- Freie Kindertagesstättenwahl (Gemeindekindervorrang sichert Betreuung am Wohnort)
- Finanzierung Kindertagespflege
- Schließzeiten max. 20 Tage pro Jahr, bei kleineren Einrichtungen bis zu 30 Tage

Folgende Aufgaben kommen auf die Träger und die Gemeinde zu:

- Anpassung der Betreuungszeiten / Abstimmungen mit dem Träger

Das neue Gesetz sieht keine Früh- und Spätdienste mehr vor. Dafür gibt es mögliche Randbetreuungszeiten, diese werden aber zukünftig nur pro Kind gefördert. Sollte nur eine kleine Anzahl einen Bedarf an der Randzeit haben, wird nur für diese Kinderzahl eine Förderung durch das Land erfolgen, obwohl der Personalschlüssel weiter besteht. Die Einrichtung einer Randzeit ist finanziell tragbar, wenn

mindestens 16 Kinder an dieser teilnehmen. Hier ist zu überlegen, ob die Randzeiten vermehrt in die Gruppenbetreuungszeit übergehen, dann erfolgt eine finanzielle Förderung der Gruppen und es besteht kein finanzielles Risiko für den Träger. Hierzu finden noch Gespräche mit dem Träger statt.

- Die Anpassung der Finanzierungsverträge auf die Fördervoraussetzungen und Festlegung der vertraglichen Laufzeit bis 31.12.2024.

Hierzu erhält die Verwaltung noch Empfehlungen und Textbausteine, die durch eine AG auf Landesebene, zur Verfügung gestellt werden. Auf Amtsebene ist vorgesehen, die neuen Verträge in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor der Sommerpause zu beschließen. Daneben muss für die DRK-Kindertagesstätte noch ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgesehene Zeitplan sehr knapp, da die Empfehlungen und Verordnungen zum Gesetz noch nicht vorliegen. Es wird dennoch versucht, dass die neuen Finanzierungsverträge rechtzeitig angepasst sind und entsprechend beschlossen werden können.

Alternativ muss zunächst eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger unterzeichnet werden, dass die Fördervoraussetzungen ab August 2020 berücksichtigt werden.

Für die Proheberechnungen zur Auswirkung der Kita-Reform liegt seit Ende Januar 2020 ein überarbeiteter Berechnungstool zur Verfügung. Die Berechnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Hinweis: Zur weiteren Information über die Kita-Reform wird das Ministerium noch 5 Regionalkonferenzen anbieten. Die Termine sind derzeit noch nicht bekannt.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

(Neumann)

Anlagen: